

|      |  |    |
|------|--|----|
| A.1  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt .....                                       | 3  |
| A.2  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen .....                                   | 4  |
| A.3  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Wasser und Bodenschutz .....                                      | 5  |
| A.4  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft .....  | 13 |
| A.5  | Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.1-54.4 Industrie / Kommunen .....                                       | 15 |
| A.6  | Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst .....   | 15 |
| A.7  | Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....                                    | 20 |
| A.8  | Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Außenstelle<br>Donaueschingen .....             | 22 |
| A.9  | Regierungspräsidium Freiburg - Ref.21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und<br>Gesundheitswesen ..... | 24 |
| A.10 | Regierungspräsidium Stuttgart – Ref.16.3 Kampfmittelbeseitigung .....  | 31 |
| A.11 | Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege .....  | 32 |
| A.12 | Deutsche Telekom Technik GmbH .....  | 33 |
| A.13 | Netze BW GmbH .....  | 34 |
| A.14 | Vermögen und Bau Baden Württemberg Amt Konstanz .....  | 36 |
| A.15 | Bodensee Wasserversorgung .....  | 37 |
| A.16 | terranets bw GmbH .....  | 38 |
| A.17 | Regionalverband Schwarzwald-Baar- Heuberg .....  | 40 |
| A.18 | Unitymedia BW GmbH .....   | 40 |
| A.19 | IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg .....   | 40 |
| A.20 | Landesnatschutzverband Baden-Württemberg .....   | 41 |
| A.21 | Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS 2030 .....   | 43 |
| B    | KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER<br>BELANGE .....                            | 43 |
| B.1  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt .....  | 43 |
| B.2  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt .....   | 43 |
| B.3  | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt .....                                 | 44 |
| B.4  | Polizeipräsidium Tuttlingen .....  | 44 |
| B.5  | GVV Raumschaft Triberg .....   | 44 |
| B.6  | Stadt Villingen-Schwenningen .....   | 44 |
| B.7  | Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen Umweltbüro .....   | 44 |
| B.8  | Stadt St. Georgen im Schwarzwald .....   | 44 |
| B.9  | ASDBW Ref.32 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei .....  | 44 |
| B.10 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden .....  | 44 |
| B.11 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege .....                                   | 44 |
| B.12 | Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt .....   | 44 |
| B.13 | Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft und Agrarförderung .....                               | 44 |
| B.14 | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Heuberg Naturschutzbeauftragter .....   | 44 |
| B.15 | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Heuberg Forstamt .....  | 44 |
| B.16 | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Heuberg Straßenbauamt .....   | 44 |
| B.17 | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....  | 44 |
| B.18 | BUND .....   | 44 |
| B.19 | VVG Villingen-Schwenningen .....   | 44 |
| B.20 | Gemeinde Unterkirnach .....  | 44 |
| B.21 | Gemeinde Königsfeld .....  | 44 |

---

|      |  |    |
|------|--|----|
| B.22 | Deutsche Bahn AG .....                                   | 44 |
| B.23 | Energie Dienst Netze GmbH.....                           | 44 |
| B.24 | PYUR .....   | 44 |
| B.25 | Stadtwerke Villingen-Schwenningen .....                  | 44 |
| B.26 | Zweckverband Breitbandversorgung .....                   | 44 |
| B.27 | EnBW Regional AG .....                                   | 44 |
| B.28 | Handwerkskammer Konstanz .....                           | 44 |
| B.29 | Nabu Deutschland .....                                   | 44 |
| B.30 | Schwarzwald Tourismus GmbH.....                          | 44 |
| B.31 | Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt .....      | 44 |
| C    | PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN ..... | 44 |

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

| Nr.        | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|------------|---|---|
| <b>A.1</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt</b><br>(Schreiben vom 04.10.2019)   |   |
| A.1.1      | Den Aussagen und Ergebnissen im Umweltbericht incl. Eingriffsbilanzierung und in der „ <b>Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</b> “ wird unsererseits weitestgehend zugestimmt. Geprüft und nachgewiesen soll u. E. aber, inwieweit die angerechneten 6,63 ha <b>Dachbegrünungen</b> (530.400 ÖP Biotoptypen + 132.600 ÖP Boden) realistisch sind. Wie eine Betrachtung der erfolgten Ansiedlungen im Gesamtbereich Egert zeigen, werden die Grundstücke i. d. R. nicht zu 80 % von Gebäuden eingenommen, ein Großteil der überbaubaren Fläche entfällt auch auf Parkplatzflächen. Es wird um Ableitung und Beachtung eines realistischen Wertes gebeten. | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Es wird davon ausgegangen, dass 75 % der überbaubaren Fläche von Gebäuden und 25 % der überbaubaren Flächen von Stellplätzen, Lager- und Rangierflächen eingenommen wird. Auf diesen Annahmen baut die Eingriffs- Ausgleichsbilanz auf. Abgeleitet werden diese Annahmen von den Entwicklungen bzw. der Ausnutzung der Grundstücke durch die vorhandenen Betriebe sowie von den aktuellen Neubauplanungen. Die Annahmen werden auch nach Umsetzung der PV-Pflicht für realistisch gehalten.  |
| A.1.2      | Da das Ausgleichskonzept auch artenschutzrechtlich verpflichtende, vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) enthalten wird, soll hierzu ein <b>öffentlich-rechtlicher Vertrag</b> zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt SBK, und der Gemeinde Mönchweiler geschlossen werden, der die Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet. Dieser soll als Entwurf bis zur Offenlage beigelegt werden und ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.  | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Der Vertragsentwurf wird zur Offenlage mit dem Landratsamt SBK abgestimmt und rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss unterschrieben.  |
| A.1.3      | <b>Zu den Bauvorschriften:</b>  |   |
| A.1.3.1    | U. E. soll an geeigneter Stelle entsprechend dem Umweltbericht, S. 46 und der Bilanzierung S. 50 darauf hingewiesen werden, dass die GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf und <b>somit 20 % des Grundstückes als Garten-/Grünflächen mit Gehölzen</b> unter Beachtung der Festsetzungen herzustellen sind. Ergänzt werden soll dabei, dass hierzu keine Gestaltungsflächen mit „Schottergärten“ zählen. Dies soll bei der vorgesehenen Einreichung des Gestaltungsplans zum Bauantrag berücksichtigt werden.   | Dies wird berücksichtigt.<br><br>In der Begründung wird in Kapitel 4.2 Maß der baulichen Nutzung folgendes ergänzt:<br><br>„Eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenze gem. § 17 (1) i.V.m. § 19 (4) BauNVO von GRZ 0,8 ist explizit nicht zulässig. Somit sind - unter Beachtung der Festsetzungen - 20 % der Grundstücke als Garten-/ bzw. Grünflächen mit Gehölzen herzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Schottergärten nicht zu Garten-/ bzw. Grünflächen zählen und daher innerhalb der 20% unversiegelter Grundstücksfläche nicht zulässig sind.“<br><br>In den örtlichen Bauvorschriften wird folgender Hinweis ergänzt: Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung |

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

| Nr.        | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|------------|---|---|
|            |   | von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.  |
| A.1.3.2    | Bei den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Seite 3) soll im Kap. 1.11.2 ergänzt werden, dass auch ein <b>Lichteinfall in den künftigen Waldrandbereich</b> zu vermeiden ist.  | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.   |
| A.1.3.3    | Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der <u>36. Änderung des Flächennutzungsplans</u> hat die untere Naturschutzbehörde u. a. wie folgt Stellung genommen:<br><br><u>Hinweis zur erforderlichen Waldumwandlung:</u> Durch Aufforstungsflächen kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes kommen, insbesondere könnten davon essentielle Nahrungshabitate der Milane betroffen sein. U. E sollte angestrebt werden, den Waldausgleich zumindest teilweise durch Aufwertungen im Waldbestand zu erreichen. Es wird empfohlen, beim forstrechtlichen Ausgleich die untere Naturschutzbehörde frühzeitig mit einzubeziehen. | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der forstrechtlich erforderliche Ausgleich ermittelt und dieser u. a. auch mit der unteren Naturschutzbehörde angestimmt.                            |
| A.1.4      | Eine abschließende Stellungnahme zum Umweltbericht und zur Waldumwandlung kann ansonsten erst nach Einfügen und Bilanzierung des Ausgleichskonzepts erfolgen.   | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| <b>A.2</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen</b><br>(Schreiben vom 24.09.2019)   |   |
| A.2.1      | Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass allein für die Erweiterung „Egert IV“ keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.  | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.2.2      | Da konkrete Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur den Unterlagen nicht zu entnehmen sind, kann hierzu zum jetzigen Stand noch keine Einschätzung erfolgen.<br>Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vom 01.03.2010 ist generell bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch                     | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Auf die Belange der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde im Ausgleichskonzept Rücksicht genommen. Die Kompensationsmaßnahmen konzentrieren sich ausschließlich auf Waldflächen. Diese Waldmaßnahmenflächen bleiben in forstlicher Nutzung und Pflege, werden aber naturnäher entwickelt. |

| Nr.        | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|------------|---|--|
|            | Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.  |  |
| A.2.3      | Da ca. 4,6 ha Wald im Anschluss ausgeglichen werden müssen, gehen wir davon aus, dass in einem getrennten Verfahren gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Waldumwandlungsverfahren durchzuführen ist. Auf Ersatzaufforstungen sollte hier möglichst verzichtet werden. Es wäre wünschenswert, wenn der forstwirtschaftliche Ausgleich derart gestaltet wird, dass er gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden könnte. | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der forstrechtlich erforderliche Ausgleich ermittelt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Zum forstlichen Ausgleich für die Waldumwandlung werden v. a. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände durchgeführt. Diese Maßnahmen können auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden. Eine Ersatzaufforstung, die von den Forstbehörden verlangt wurde, wird nur kleinfächig durchgeführt, sie wurde zwischenzeitlich vom Amt für Landwirtschaft genehmigt. |
| A.2.4      | Im weiteren Verfahren bitten wir um Beteiligung des Landwirtschaftsamtes.   | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Das Landwirtschaftsamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.  |
| <b>A.3</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Wasser und Bodenschutz</b><br>(Schreiben vom 19.09.2019)  |  |
| A.3.1      | Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.<br><br>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.3.2      | Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:   | Dies wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.3.3      | <b>Abwasser</b><br><br>Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:  |  |
| A.3.4      | <b>Niederschlagswasser</b><br><u>Entwässerungskonzept</u><br><br>Es wird dringend angeraten, das Entwässerungskonzept vor der Offenlegung mit   | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Das Entwässerungskonzept wurde mit der Wasserbehörde abgestimmt.  |

| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|---------|---|--|
|         | der unteren Wasserbehörde abschließend abzustimmen, da die Entwässerungssituation komplex ist und im Bebauungsplan entsprechende Angaben zu machen sind.  |  |
| A.3.4.1 | <p><u>Dezentrale Beseitigung/ Regenrückhaltung</u></p> <p>Den Graben F1 sehen wir als Außengebietsentwässerungsgraben (= Gewässer) an, der mit der kommunalen Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteinlage im „Egert“ nicht verbunden ist. Dieser Graben ist gemäß Planzeichenverordnung als Gewässer (und nicht als Grünfläche) in der Fläche F1 und WAT entsprechend zu signieren.</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Entwässerungsgraben wird in der Planzeichnung nachrichtlich als Gewässer dargestellt und ist Bestandteil des Waldverbunds.</p>   |
| A.3.4.2 | <p>Den Graben F2 sehen wir als kommunale Regenwasser-Abwasseranlage (= Abwasserkanal) an, der im weiteren Verlauf zu den Abwasseranlagen RKB-Egert und RRB-Egert gelangt, und im Folgenden gereinigt und gedrosselt in das Gewässer „Seidenbächle“ eingeleitet wird. Der Graben F2 ist zumindest teilweise gemäß Planzeichenverordnung als „Abwasseranlage“ zu signieren und nicht als Grünfläche. Dies gilt auch für die Fläche „WAT“, die bezüglich den Signaturen (Abwasser und nicht Wasser) und deren Bezeichnung (es handelt sich nicht nur um ein Regenrückhaltebecken, sondern auch um eine Abwasseranlage) anzupassen ist.</p> | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Graben F2 ist nicht als Grünfläche festgesetzt. Die Fläche F2 befindet sich innerhalb der festgesetzten GE-Fläche und wird durch entsprechende Signatur mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Haushalt verbunden. Um die Funktion als Abwasseranlage klarzustellen, wird im Planbild zusätzlich die Signatur als „Abwasseranlage“ ergänzt.</p> <p>Das RKB-Egert wird ebenfalls zusätzlich mit der Signatur „Abwasseranlage“ versehen.</p> |
| A.3.4.3 | <p>Wir weisen darauf hin, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis bezüglich dem RKB-Egert/ RRB-Egert neu zu beantragen ist, da sich das Einzugsgebiet gegenüber dem vorliegendem GEP-Antrag vom Mai 2015 wesentlich vergrößert. Maßnahmen bezüglich dem zu ertüchtigendem RKB-Egert werden erforderlich werden.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird zu gegebener Zeit beantragt.</p>  |
| A.3.4.4 | <p><u>Vorbehandlung</u></p> <p><b>-&gt; zu verwendender Leitfad:</b></p> <p>„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005;<br/><a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994</a>)</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.3.4.5 | <p>Es ist zu berücksichtigen, dass der Graben F2 „behandlungsbedürftiges Regenwasser“ zu dem Regenklärbecken RKB-Egert ableitet. <u>Eine Versickerung des Wassers im Regenwasser-Abwassergraben „F2“ ist ausdrücklich zu unterbinden.</u> Dies ist</p>  | <p>Dies wird berücksichtigt</p> <p>Bis dato leitet dieser Graben schon behandlungsbedürftiges Wasser zum RRB Egert. Der Graben „F2“ ist über weite Strecken verdolt. Im Bereich der Fa. Wiha wäre der Graben - sofern er offen geführt wird - mit entsprechendem undurchlässigen</p>   |

| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|---------|---|---|
|         | durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.  | Material auszubilden. Dies wird im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung berücksichtigt.   |
| A.3.4.6 | Wir empfehlen, bei dem unter Punkt 1.11.6 der Bebauungsvorschriften aufgeführten 2. Hinweis dringend, für die Einleitung in F2 (Entwässerungsgraben Waldstraße = kommunale Regenwasseranlage) und F1 (Entwässerungsgraben am Wald) statt einer Einleitungsmenge [l/s] besser eine Abflussspende zu definieren, wie zum Beispiel l/(s x haAEK).  | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Der Hinweis wird angepasst. Es wird eine Abflussspende von 10 l/s*ha definiert.  |
| A.3.4.7 | Bei dem 4. Hinweis sollte der „Graben am Wald“ mit „F1“ konkretisiert werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der LfU-Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Stand Mai 2005 bei Einleitungen in Zone III eines Wasserschutzgebietes maximal 11 Emissionspunkte, und bei Einleitungen außerhalb eines Wasserschutzgebietes maximal 14 Emissionspunkte zulässig sind, wenn nachfolgend keine Versickerung stattfindet. Wenn das Wasser in dem Graben F1 versickern soll, sind bei der Regenwassereinleitung in F1 maximal 5 Emissionspunkte zulässig. Das bedeutet, dass auch das Abwasser von sauberen Foliendächern/ extensiven Dachbegrünungen zu behandeln wäre. | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Der Hinweis wird durch „F1“ ergänzt.<br><br>Die Entwässerungsmulde am Wald (F1) ist offiziell ein Gewässer. Einleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist auch der Nachweis zu führen, ob Dachwasser behandelt werden muss oder nicht. Derzeit wurden für die Einleitungen in die Mulde am Wald (F1) 14 Emissionspunkte angesetzt. Innerhalb des Wasserschutzgebietes müssen ggf. Maßnahmen gegen eine Versickerung nachgewiesen werden.<br><br>Die erforderlichen Prüfungen, Abstimmungen und Nachweise werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erbracht. |
| A.3.4.8 | Im 1. Absatz von Punkt 1.11.7 sollte das Wort „Versickerung“ bis zur Vorlage der mit dem AUWB abgestimmten Entwässerungskonzeption gestrichen werden. Bei der Entwässerungskonzeption sollte geprüft werden, ob in den Graben F1 wirklich nur Dachflächenwasser eingeleitet werden darf.  | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Das Wort „Versickerung“ wird in der Festsetzung 1.11.7 gestrichen. Die Grenzwerte zur Vorbehandlung sind aber weiterhin einzuhalten.   |
| A.3.4.9 | Der Satz „Das Waschen und Warten von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich auf wasserundurchlässigen Flächen“ sollte wie folgt umformuliert werden: Das Waschen von Fahrzeugen darf nur auf geeigneten Flächen, bei denen eine ausreichende Abwasserbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten von Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten können, dürfen nur auf hierfür geeigneten Flächen durchgeführt werden.  | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Die Formulierung unter Punkt 2.1 der textlichen Festsetzungen (nachrichtliche Übernahmen) wird entsprechend geändert.  |
| A.3.5   | <b>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</b><br><br>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als   | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Durch die Neuanlage des Entwässerungsgrabens werden Außengebietszuflüsse vom Gewerbegebiet abgehalten bzw. oberhalb abgeführt. Die   |

| Nr.     | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|---------|--|--|
|         | <p>Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> | <p>Wassermengen, die über den Geltungsbereich bzw. aus sonstigen Gebieten im Wassergraben bei Starkregenereignissen zu erwarten sind, werden im Entwässerungskonzept und bei der Dimensionierung der geplanten Anlagen und deren Notüberläufen berücksichtigt. Eine erhöhte Starkregengefahr für die besiedelten Bereiche ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p> |
| A.3.5.1 | <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außenzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.3.5.2 | <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.3.5.3 | <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.<br/>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.3.5.4 | <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> und <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</a></p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.3.6   | <p><b>Bodenschutz</b></p>  |  |
| A.3.6.1 | <p><b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b><br/>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.<br/>Die konkreten Ausgleichmaßnahmen wurden zwischenzeitlich festgelegt und die vorgesehenen</p>  |

| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|---------|---|--|
|         | <p>(Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Den vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichts haben wir diesbezüglich geprüft. Er enthält noch keine konkreten Angaben zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und ist bis zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs entsprechend zu ergänzen. Für eine frühzeitige Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>   | <p>Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zur Waldaufwertung u. a. auch mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.</p>  |
| A.3.6.2 | <p>Für die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials wird ein Bodenkzept empfohlen.</p>   | <p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit den in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz (siehe A.3.8) können die Ziele des Bodenschutzes hinreichend umgesetzt werden.</p>  |
| A.3.7   | <p><b>Flächenversiegelung</b></p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.</li> <li>• Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.</li> <li>• Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden.</li> <li>• Bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen sollen möglichst mehrgeschossige Parkanlagen, Tiefgaragen etc. vorgesehen werden</li> </ul> | <p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die festgesetzten Erschließungsflächen sind größtenteils bereits vorhanden und werden durch zusätzlich notwendige Flächen (Zuwegung zum Wald) ergänzt. Neue Fahrbahnen sind nicht geplant. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bauvorschriften ergänzt.</p> |
| A.3.8   | <p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu</p>  |  |

| Nr.     | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|---------|--|--|
|         | beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Ergänzungen bzw. Korrekturen angegeben:   |  |
| A.3.8.1 | Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt. |
| A.3.8.2 | Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt. |
| A.3.8.3 | Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm <sup>2</sup> ) befahren werden.  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt. |
| A.3.8.4 | Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. <sup>1</sup><br><br><hr/> <sup>1</sup> Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu. | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt. |
| A.3.8.5 | Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der   | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt. |

| Nr.      | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|--|
|          | gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.   |  |
| A.3.8.6  | Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.   |
| A.3.9    | <b>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Boden Veränderungen</b><br>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.                  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.   |
| A.3.9.1  | Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.   |
| A.3.10   | <b>Oberirdische Gewässer</b><br>Wir bitten, die Verlegung des Graben-Mulden-Systems im Westen (F1) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.   | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Verlegung des Graben-Mulden-Systems wird zu gegebener Zeit der unteren Wasserbehörde angezeigt. |
| A.3.11   | <b>Grundwasserschutz</b><br>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.   |
| A.3.11.1 | Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.   |

| Nr.      | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|--|
|          | Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.   |  |
| A.3.11.2 | Wie bereits unter Punkt 2.1 der Bebauungsvorschriften beschrieben, befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Tiefbrunnen „Bohl“ und „Wolfsgrube“.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.3.11.3 | Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen „Bohl“ und „Wolfsgrube“ vom 27.03.2012 sind zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).  | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt. |
| A.3.12   | <p><b>Flächenbeläge im Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) sind zu beachten. Daher sind in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen „Bohl“ und „Wolfsgrube“ für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. folgende Beläge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen Rasengittersteine Rasenwaben</li> <li>• Wasserundurchlässige Beläge</li> <li>• DIBt.-zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse (siehe auch <a href="https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.pdf">https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.pdf</a>)</li> </ul> <p>Für andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge gelten strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 - Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen).</p> | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.   |
| A.3.12.1 | Wir bitten Sie, Punkt 1.11.5 der Bebauungsvorschriften dementsprechend zu ergänzen.   | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.  |

| Nr.  | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
| A.3.13   | <p><u>Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -Wartung o.a. nicht zu erwarten ist.</li> <li>• Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt</li> <li>• Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verboten sind.</li> </ul> | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>   |
| <p><b>A.4 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft</b><br/>(Schreiben vom 22.08.2019)</p> |  |   |
| A.4.1  | <p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:<br/>DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016, Straßenverkehrsordnung (StVO), Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RSt 06, Normen / DIN EN 349, KrWG, Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung.</p>  |   |
| A.4.2  | <p>Der Landkreis als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> |

| Nr.   | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------|---|--|
|       | <p>Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abzuholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p>   |  |
| A.4.3 | <p><b>Für die Müllabfuhr sind Besonderheiten nicht zu erkennen. Es gelten daher die beigefügten Allgemeinen Hinweise.</b></p>   |  |
| A.4.4 | <p>Diese darstellten Hinweise und Anregungen dienen dazu, Emissionen zu vermeiden und einen sachgerechten Umgang mit Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sicher zu stellen. Sofern diesen Anregungen im Rahmen der Abwägung nicht gefolgt würde, müsste im Rahmen der integrativen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dann mit vorhersehbaren und erheblichen negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden, wenn die Konsequenz der Nichtbeachtung darin läge, dass in überplanten Gebieten Abfälle nicht am planmäßig vorgesehenen Bereitstellungsort abgeholt werden könnten oder dürften.</p> <p>Diese Auswirkungen manifestieren sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung trotz einer sicherlich erfolgten Bekanntgabe abweichender Bereitstellungsorte durch dennoch zu erwartende überquellende, rechtmäßig nicht geleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte sonstige Abfälle (gelbe Säcke, Sperrmüll) an den planmäßigen Bereitstellungsorten sowie die Verteilung und partielle Anhäufung von heruntergefallenen Abfällen auf öffentlich und privaten Flächen (z.B. durch Windverblasung, Vandalismus, oder Tierverschlingung). Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der vorgetragenen Kriterien erachten wir dieses Kriterium als beachtlich. Dieses wäre ggf. bei der Abfassung der Punkte 2b</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle bebaubaren Grundstücke liegen an der Waldstraße. Die Waldstraße ist in ihrer Dimensionierung und Anbindung dafür geeignet, dass die Grundstücksbesitzer ihren Müll abstellen können und die Abfallsammelfahrzeuge diesen Müll problemlos abholen können, ohne dass es zu Engpässen kommt.</p> |

| Nr.        | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag          |
|------------|--|-----------------------------|
|            | <p>bis 2d der Anlage 1 zum BauGB zu beachten. Sofern im Einzelfall im überplanten Gebiet Mindestmaßnahme öffentlicher Straßen für die Durchfahrt und ggf. das Wenden von Müllfahrzeugen nicht eingehalten wären, lägen die Alternativen darin, entweder durch eine Änderung der Planung die Mindestmaße einzuhalten, dafür aber ggf. zusätzliche Flächen zu verbrauchen, oder aber andere Bereitstellungsorte für Abfälle entweder in Absprache mit dem Amt für Abfallwirtschaft zu planen bzw. die Festlegung abweichender Bereitstellungsorte durch das Amt für Abfallwirtschaft zu planen bzw. die Festlegung abweichender Bereitstellungsorte durch das Amt der Abfallwirtschaft nach §8 Abs.5 der Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises hinzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch dies im Einzelfall eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nach sich ziehen kann. Auch dies wäre im Rahmen der Umweltprüfung zu beachten.</p> |                             |
| <b>A.5</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.1-54.4 Industrie / Kommunen</b><br>(Schreiben vom 27.08.2019)  |                             |
| A.5.1      | <p>Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Bebauungsplan "Egert IV" der Gemeinde Mönchweiler, keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplan befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>A.6</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst</b><br>(Schreiben vom 10.09.2019)  |                             |
| A.6.1      | <p>In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nehmen wir zu dem vorgelegten Bebauungsplan Egert IV Stellung. Zu dem Vorhaben haben wir bereits im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen am 02.04.2019 Stellung genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die im Rahmen der Bebauungsaufstellung vorgenommen Konkretisierungen geben wir folgende Hinweise:</p>  |                             |
| A.6.2      | <p><b>Mönchweiler-„Egert IV“</b></p> <p>Mit der Planung soll in Waldflächen eingegriffen werden. Die Fläche überplant den</p>  | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr.   | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|-------|--|---|
|       | rechtsgültigen Bebauungsplan Egert II vom 02.07.1997 und im Nordosten den rechtsgültigen Bebauungsplan Egert III vom 12.11.2015. Entsprechend den Unterlagen wird von einer Neuausweisung von 4,59 ha ausgegangen.   |   |
| A.6.3 | <p><b>Waldumwandlungserklärung</b></p> <p>Mit der Planung wird derzeit eine Waldflächeninanspruchnahme von ca. 4,59 ha vorgesehen. Nach § 10 i.V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Soweit nur Kommunalwald betroffen ist, ist die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde für das Waldumwandlungsverfahren zuständig. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde vorzulegen. Der Bebauungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.</p> <p>Mit der Vorlage des Antrags auf Waldumwandlungserklärung sind kartographisch die neu beantragten Waldumwandlungsflächen und die bereits genehmigten Waldumwandlungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs „Egert IV“ flurstücks-scharf darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die derzeit bestehenden Waldrandbereiche einzubeziehen sind.</p> <p>Die Waldumwandlungserklärung kann nur erteilt werden, falls keine Einwände gegen die Waldumwandlung vorliegen (Naturschutz, Wasserschutz). Die nach den Unterlagen durchgeführte Alternativenprüfung ist dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizulegen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der forstrechtlich erforderliche Ausgleich ermittelt und dieser u. a. auch mit der unteren und höheren Forstbehörde angestimmt.</p> <p>Die schriftlichen Ausführungen zur Alternativenprüfung (Ziffer 2 der Begründung des Bebauungsplans) wurden dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beigefügt.</p>  |
| A.6.4 | <p><b>Waldumwandlungsflächen</b></p> <p>In den Unterlagen werden Versickerungsgräben und ausgeformte Waldrand- bzw. abstandsbereiche innerhalb des Bebauungsplans als Wald dargestellt. Wir empfehlen diese Flächen nicht in den Bebauungsplan einzubeziehen, sondern die Flächen, die Wald bleiben und als Waldrand ausgeformt werden, entsprechend dem Niedrigwald und Muldenbereich im Süden außerhalb des BBPL darzustellen (vgl. 3.1 der Begründung zum BBPL).</p> <p>Bei den dargestellten Waldrand- und Muldenflächen muss sichergestellt werden,</p>   | <p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Nach Rücksprache und Abstimmung mit der höheren und unteren Forstbehörde soll die festgesetzte Waldfläche in Verbindung mit dem naturnahen Entwässerungsgraben F1 im Geltungsbereich verbleiben. Die in Rede stehende Fläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde Mönchweiler, wird naturnah gestaltet bzw. bepflanzt und weist zukünftig den Charakter eines Niedrigwalds auf. Die Bewirtschaftung des Niedrigwalds übernimmt die Gemeinde. Die im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen können unter den genannten Voraussetzungen im Waldverbund verbleiben und</p> |

| Nr.          | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|--------------|---|---|
|              | <p>dass diese naturnah ausgeformt werden und im Gemeindeeigentum bleiben oder eine rechtliche (dingliche) Sicherung erfolgt. Die Planungsüberlegungen südlich der Fa. Wiha (vgl. 3.3 Begründung) stehen einer naturnahen Ausformung derzeit entgegen.</p> <p>Soweit eine intensivere Nutzung der Grabenfläche vorgesehen ist, stellt dies eine Änderung der Nutzungsart dar, die Flächen sind dann in die Waldumwandlungsfläche einzubeziehen.</p> <p>Im Umweltbericht (Abschnitt 4.1) wird eine Waldflächeninanspruchnahme von 4,59 ha angegeben. Hier ergibt sich ein Widerspruch zur Tabelle 4 - wir bitten dies zu prüfen und zu korrigieren.</p>   | <p>waren daher nicht Gegenstand der Waldumwandlungserklärung.</p> <p>Es sind keine technischen Anlagen innerhalb festgesetzter Waldflächen vorgesehen.</p> <p>Dem Umweltbericht werden Erläuterungen zur Waldinanspruchnahme hinzugefügt:</p>   |
| <p>A.6.5</p> | <p><b>Ausgangssituation - Beschreibung der Waldflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in Anspruch genommenen Waldflächen bestehen aus einem Sukzessionswald und einem ca. 70-150jährigen Fichten-Kiefermischwald.</li> <li>• Der Wald ist überwiegend als Erholungs- wald der Stufe 2 in Teilbereichen auch der Stufe 1b ausgewiesen. Waldbiotope sind durch die Planung nicht betroffen.</li> <li>• Die geplante Waldumwandlungsfläche ist als Auerhuhn relevante Flächen der Priorität 3 im Süden ausgewiesen und grenzt an die Zone 1-2 direkt an. Nach den Rückmeldungen der FVA und der UNB wird der Eingriff für das Auerwild nicht als erheblich eingestuft.</li> <li>• Im Südosten liegt ein Boden- und Kulturdenkmal, die Fläche ist auszusparen. Sollte dennoch ein Eingriff dort vorgesehen werden, ist die Zustimmung der Denkmalbehörde einzuholen.</li> <li>• Die Fläche ist in Teilbereichen als Wasserschutzgebiet der Zone III ausgewiesen, die Zulässigkeit des Eingriffs muss noch vom LRA bestätigt werden.</li> <li>• Die Waldfläche liegt im Naturpark Südschwarzwald</li> <li>• Vogel- und Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Lebensräume liegen nicht vor.</li> </ul> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet grenzt an einen Denkmalbereich. Es handelt sich um ein System von Wölbäckern und Hohlwegen. Die Überschneidung mit dem Plangebiet ist jedoch so gering, dass das Landesamt für Denkmalpflege hier keine Bedenken hat (vgl. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Ziffer A.11).</p> |
| <p>A.6.6</p> | <p><b>Kumulierung - UVP-Vorprüfung</b><br/>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung liegt noch nicht vor, der in</p>   | <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36.</p>  |

| Nr.          | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|--------------|--|---|
|              | <p>Zusammenhang damit zu erstellende EW 13 (Formblatt zur forstlichen Umweltverträglichkeitsvorprüfung) ist noch zu erstellen.</p> <p>Im Hinblick auf die angrenzenden bzw. teilweise überplanten Bebauungspläne Egert II und Egert III wird davon ausgegangen, dass nach § 11 UVPG für die Waldumwandlungen eine kumulierende Betrachtung erforderlich ist. Hierbei ist die im Zusammenhang mit Egert II durchgeführte und abgeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.</p>   | <p>Flächennutzungsplanänderung gestellt. Hierzu wurde auch das Formblatt EW 13 ausgefüllt.</p> <p>Lt. Aussage der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Telefonat Frau Späth-Bleile, höhere Forstbehörde, am 11.02.2021 mit Frau Meiler, Büro faktorgruen) ist eine kumulierende Betrachtung nach § 10 Abs. 4 UVPG für den Bebauungsplan „Egert IV“ bzw. den mit diesem verbundenen früheren Bebauungsplänen im Bereich „Egert“ („Egert II“, „Egert II, 1. Änderung“, „Egert III“ und „SO Abfallentsorgung“) nicht erforderlich.</p>  |
| <p>A.6.7</p> | <p><b>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung - Abschnitt 5</b></p> <p>Eine Darstellung der geplanten Waldumwandlungsfläche konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Die forstliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz unter Berücksichtigung der ggf. neu abzugrenzenden Waldumwandlungsfläche soll entsprechend der Unterlagen noch erarbeitet werden und ist dem Antrag auf WUE beizulegen. Die Gemarkung ist mit 39,8 % nur leicht überdurchschnittlich bewaldet. Die Gemeinde Mönchweiler liegt im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum.</p> <p>Der Ausgleich kann in Teilen über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen, im Hinblick auf den Eingriff sollte dies über die Aufwertung von Auerwildhabitaten vorgesehen werden. Für die in Anteilen vorgesehenen Ersatzaufforstungen muss eine Aufforstungsgenehmigung vorgelegt werden - auf die Möglichkeit der Flächenagentur wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Es wird empfohlen frühzeitig mit den Forstbehörden die vorgeschlagenen Ausgleichsmöglichkeiten abzustimmen.</p> | <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der forstrechtlich erforderliche Ausgleich ermittelt und dieser u. a. auch mit der unteren und höheren Forstbehörde angestimmt.</p> <p>Zum forstlichen Ausgleich für die Waldumwandlung werden v. a. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände durchgeführt. Eine Ersatzaufforstung, die von den Forstbehörden verlangt wurde, wird kleinflächig durchgeführt, sie wurde zwischenzeitlich vom Amt für Landwirtschaft genehmigt.</p> |
| <p>A.6.8</p> | <p><u>Ergänzende Hinweise zu Abschnitt 5:</u></p> <p>Aus forstlicher Sicht stellt die Festsetzung von Wald innerhalb des Bebauungsplans (Waldrandgestaltung mit Gehölzen und Gräben) keinen internen Ausgleich dar. Wege sind Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (§ 2 LWaldG). Die Wiederherstellung der Wegeverbindung mit dem Egertweg ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.</p>  | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die innerhalb des Bebauungsplans als Wald festgesetzte Fläche wird nicht als interne Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Wiederherstellung der Wegeverbindung zwischen Waldwegen und Egertweg wurde mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.</p>   |
| <p>A.6.9</p> | <p>Die erforderlichen Antragsformulare und die forstlichen Ausgleichsmöglichkeiten liegen bei der unteren Forstbehörde vor.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

| Nr.    | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|--------|--|--|
|        | <p><b>Stellungnahme zur 36. Änderung des FNPs VG Villingen Schweningen vom 02.04.2019</b></p>  |  |
| A.6.10 | <p>In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nehmen wir zu den vorgelegten Planungen Stellung:</p>  |  |
| A.6.11 | <p>36. Änderung - Mönchweiler- „Egert IV“</p> <p><i>Im Rahmen der Planung soll in Waldflächen eingegriffen werden. Durch einen Gemarkungstausch mit der Stadt-Villingen-Swenningen sollen die Flächen zukünftig vollständig auf der Gemarkung der Gemeinde Mönchweiler liegen. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. Die Gesamtausweisung hat eine Fläche von 7,4 ha nach den Unterlagen sind hiervon 5,5 ha Wald. Die Fläche grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Egert III“ an bzw. überplant dort geringfügig eine Fläche:</i></p> <p><i>Nach § 10 i.V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Soweit nur Kommunalwald betroffen ist, ist die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde für das Waldumwandelungsverfahren zuständig. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde vorzulegen. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärungen Rechtskraft erlangen. Dem Bedarfsnachweis für Betriebserweiterungen in diesem Bereich bereits angesiedelter Betriebe wird von Referat 21 gefolgt. Auf eine Minimierung des Eingriffs in die Waldflächen muss dennoch hingewirkt werden, daher ist zu prüfen und nachzuweisen in wie weit der Waldflächenbedarf von mehr als 5 ha erforderlich ist und nicht durch eine Anordnung der Gebäude/Freiflächen minimiert werden könnte.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Waldumwandlungserklärung nur erteilt werden kann, falls keine Einwände gegen die Waldumwandlung vorliegen (Naturschutz, Wasserschutz).</i></p> | <p>Der Gemarkungstausch ist bereits vollzogen.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.</p> <p>Die Erweiterungsplanungen, die dem Bebauungsplan zugrunde liegen, berücksichtigen den Anspruch an eine flächensparende Bauweise. Durch eine höhere Ausnutzung der Grundstücke und verdichteten Bauweise wird die Neuinanspruchnahme von Waldflächen auf ein notwendiges Maß beschränkt.</p> |
| A.6.12 | <p>Die in Anspruch genommene Waldfläche besteht aus einem Sukzessionswald und einem ca. <b>70-150jährigen Fichten-Kiefermischwald</b>. Der Wald ist überwiegend</p>  | <p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Lt. einer Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 10.012.2019 im Rahmen der Offenlage zur</p>   |

| Nr.    | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|--------|--|---|
|        | <p>als Erholungswald der Stufe 2 in Teilbereichen auch der Stufe 1 b ausgewiesen. Waldbiotope sind durch die Planung nicht betroffen. Jedoch liegt die geplante Waldumwandlungsfläche <b>auf Auerhuhn relevante Flächen</b> der Priorität 3, außerdem grenzt die Zone 1-2 direkt an. Eine gutachterliche Einschätzung der FVA zur Zulässigkeit des Eingriffs ist daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Im Südosten liegt ein <b>Boden- und Kulturdenkmal</b> vor, die Fläche ist auszusparen. Sollte dennoch ein Eingriff dort vorgesehen werden ist die Zustimmung der Denkmalbehörde einzuholen. Die Fläche ist als <b>Wasserschutzgebiet der Zone III</b> ausgewiesen, die Zulässigkeit des Eingriffs muss vom LRA bestätigt werden.</p> | <p>FNP-Änderung wird nach den Rückmeldungen der FVA und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Eingriff für das Auerwild nicht als erheblich eingestuft.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet grenzt an einen Denkmalsbereich. Es handelt sich um ein System von Wölbäckern und Hohlwegen. Die Überschneidung mit dem Plangebiet ist jedoch so gering, dass das Landesamt für Denkmalpflege hier keine Bedenken hat (vgl. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Ziffer A.11).</p> <p>Im Bebauungsplan wird auf die teilweise Lage des Plangebiets innerhalb eines Wasserschutzgebiets hingewiesen.</p> |
| A.6.13 | <p>Entgegen den Unterlagen muss bereits im Flächennutzungsplanverfahren eine forstliche <b>Eingriffs- Ausgleichsbilanz</b> vorgelegt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Gemarkung ist mit 39,8 % überdurchschnittlich bewaldet. Sollte der Eingriff zulässig sein, kann der Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen. Es wird empfohlen frühzeitig mit den Forstbehörden die vorgeschlagenen Ausgleichsmöglichkeiten abzustimmen.</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurden geeignete forstliche Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen und eine forstliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz vorgelegt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ausgleichsmöglichkeiten wurden mit den Forstbehörden abgestimmt.</p>   |
| A.6.14 | <p>Bei einer Waldinanspruchnahme von mehr als 5 ha ist eine allgemeine <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Anlage 1 Nr. 17.2 i.V. mit Anlage 2-3) durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (EW 13) sind über die untere Forstbehörde vorzulegen.</p>  | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung gestellt. Hierzu wurde auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erstellt und das EW 13 vorgelegt.</p>  |
| A.6.15 | <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die bebaubare Fläche sich voraussichtlich durch den nach LBO erforderlichen Waldabstand verringern wird. Auf eine entsprechende Ausweisung der Baufenster ist im BBPL-Verfahren hinzuwirken. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird hingewiesen.</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung der Baufenster nimmt Rücksicht auf den Waldabstand.</p>   |
| A.6.16 | <p>Die erforderlichen Antragsformulare und die forstlichen Ausgleichsmöglichkeiten liegen bei der unteren Forstbehörde vor.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| A.7    | <p><b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b><br/>(Schreiben vom 06.09.2019)</p>   |   |

| Nr.   | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------|---|--|
| A.7.1 | <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.11.2018 (Az. 2511//18-09559) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.7.2 | <p>Stellungnahme vom 19.11.2018 (Az. 2511//18-09559):</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation.</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> |
| A.7.3 | <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.7.4 | <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |

| Nr.        | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|------------|--|--|
|            | Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.  |  |
| A.7.5      | <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.7.6      | <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.7.7      | <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.7.8      | <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> |
| <b>A.8</b> | <p><b>Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Außenstelle Donaueschingen</b></p> <p>(Schreiben vom 27.09.2019)</p>  |  |
| A.8.1      | Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 25.07.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.2      | Der Bebauungsplan grenzt an die B 33 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest:   |  |
| A.8.2.1    | Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ist über die vorhandenen Knotenpunkte mit der B 33 vorgesehen. Bei evtl. geplanten neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz oder geplanten Änderungen der vorhandenen sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen   | Wird zur Kenntnis genommen.  |

| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|---------|---|--|
|         | resp. eines Kreisverkehrsplatzes wird vorbehalten.  |  |
| A.8.2.2 | Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Neue Anbindungen oder der Ausbau der vorhandenen Knotenpunkte sind nicht geplant.                               |
| A.8.2.3 | Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 4.9) bereits erläutert dürfen Hochbauten jeder Art an Bundesstraßen in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Eine entsprechende Anbauverbotszone wurde im Bebauungsplan berücksichtigt und in der Planzeichnung dargestellt. |
| A.8.2.4 | Werden bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.<br><br>Nicht überdachten Parkflächen/Stellplätzen innerhalb der Anbauverbotszone (K. 4.4) können dem Grunde nach zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass diese im Bedarfsfall (bspw. ein zukünftiger Ausbau der Bundesstraße) auf Kosten des Vorhabenträgers zurückgebaut werden. | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.2.5 | Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.2.6 | Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.2.7 | Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |

| Nr.        | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|------------|--|--|
| A.8.2.8    | Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.2.9    | Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.2.10   | Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Baumpflanzungen im Bereich der klassifizierten Straße sind nicht vorgesehen.  |
| A.8.2.11   | Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur B 33 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.  | Dies wird berücksichtigt.<br>Die freizuhaltenden Sichtfelder werden in der Planzeichnung dargestellt und die Anforderungen innerhalb der Sichtfelder in den Hinweisen beschrieben. |
| A.8.2.12   | Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.8.3      | Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.  | Dies wird berücksichtigt.  |
| <b>A.9</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref.21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen</b><br>(Schreiben vom 14.08.2019)   |  |
| A.9.1      | <b>Planungsrechtliche Belange</b><br>Der nordöstliche und südöstliche Teil des Bebauungsplanentwurfes (v. a. entlang der Waldstraße und der B33) stimmen größtenteils - außer im Bereich der im Norden geplanten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Mobilität“ sowie der im Südosten auf dem Flurstück 1207 festgesetzten Grünfläche für eine bereits bestehende Retentionsanlage - mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (G) überein.<br>Diese Teile des Bebauungsplanentwurfes können u. E. daher gemäß § 8 Abs. 2 Satz | Wird zur Kenntnis genommen.  |

| Nr.     | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|---------|--|--|
|         | 1 BauGB als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.   |  |
| A.9.1.1 | Der südwestliche und südliche Erweiterungsbereich sowie die am äußeren Rand dieses Teilbereiches festgesetzten Grün- bzw. Waldflächen hingegen sind so im wirksamen Flächennutzungsplan bislang noch nicht enthalten. Allerdings entspricht dieser Teil des Bebauungsplanentwurfes im Wesentlichen den Darstellungen des derzeit laufenden Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Villingen-Schwenningen (Änderungspunkt 36.01 „Egert IV“). Obwohl jetzt auf Bebauungsebene am Rand der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche eine Waldfläche und nicht wie im FNP-Entwurf dargestellt eine „Grünfläche“ ausgewiesen werden soll, wird dieser Teil des Bebauungsplanentwurfes damit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB betrieben. | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Die in Rede stehenden Flächen werden im Bebauungsplanverfahren als Wald festgesetzt, um den Wassergraben innerhalb des Waldes als Bestandteil des Regenwasserkonzepts zu sichern.<br><br>Die Grünflächen im Flächennutzungsplan wurden im Rahmen der erneuten Offenlage aus dem Geltungsbereich der FNP-Änderung herausgenommen. Der Widerspruch wurde damit aufgelöst. |
| A.9.2   | <b>Belange der Raumordnung und Landesplanung</b><br><br>Wie bereits oben ausgeführt wurde, sind der nordöstliche und südöstliche Teil des Plangebietes als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, so dass zu diesen Anschnitten des Bebauungsplanentwurfes „Egert IV“ keine nähere raumordnerische Stellungnahme mehr erforderlich ist.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.9.2.1 | Der südwestliche und südliche Teil des Bebauungsplanentwurfes decken sich im Wesentlichen mit den Darstellungen des derzeit laufenden Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Villingen-Schwenningen (Änderungspunkt 36.01 „Egert IV“).<br><br>Wir verweisen insoweit deshalb nochmals auf unsere raumordnerische Flächennutzungsplanstellungnahme vom 09.04.2019 (vgl. Anlagen), die damit im Grundsatz auch für die im Bebauungsplanentwurf „Egert IV“ enthaltenen Erweiterungsflächen gilt.<br><br>In Ergänzung hierzu ist zu den jetzigen Bebauungsplanunterlagen aus unserer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen:  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.9.2.2 | Beim Bereich „Egert IV“ handelt es sich um einen nicht-integrierten Standort. Wir regen daher an, zumindest  | Dies wird berücksichtigt.  |

| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|---------|---|---|
|         | Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten hier vollständig auszuschließen.  | Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden zum Schutz des Ortskerns ausgeschlossen. Die Bauvorschriften und die Begründung werden entsprechend ergänzt.   |
| A.9.2.3 | <p>Nach den Plansätzen 5.3.1 ff Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen der Wald und die Forstwirtschaft erhalten und entwickelt werden. Auch sind nach Planziel 5.3.5 LEP Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen zu vermeiden bzw. - im Falle der Unvermeidbarkeit - möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen (Ziel der Raumordnung). Wie bereits auf FNP-Ebene ausgeführt wurde, sind von dieser Planung jedoch Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes betroffen. Obwohl in der Bebauungsplanbegründung und im Umweltbericht bereits auf das in diesem Zusammenhang notwendige Waldumwandlungsverfahren hingewiesen wurde und die Planunterlagen schon jetzt mehrere forstlich relevante Festsetzungen enthalten (bspw. Freihaltung eines 30 m breiten Waldabstandsbereiches, Ausweisung der Wald(umbau)fläche F1, etc.), halten wir insoweit deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) zum FNP-Änderungspunkt 36.01 (gewerbliche Baufläche „Egert IV“) im Zuge des Verfahrens zur 8. FNP-Änderung vom 02.04.2019 (vgl. Anlagen).</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Waldumwandlungsverfahren und der die Waldausgleichsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden erarbeitet.</p>   |
| A.9.2.4 | <p>Umweltbericht</p> <p>Ob bzw. inwieweit der nun vorgelegte und in den Kapiteln 4.5.2 und 4.5.3 auch auf die Auerhuhnproblematik eingehende Umweltbericht (inklusive einem integrierten Grünordnungsplan, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin für erforderlich erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie</p>   | <p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen V1 (Rodungszeiträume) und V2 (Baufeldfreimachung) haben einen zeitlichen Bezug und keinen Flächenbezug. Ohne Flächen- oder Bodenbezug ist eine Festsetzung nicht möglich.</p> <p>Gleichwohl können diese Maßnahmen vertraglich geregelt werden.</p> <p>Die CEF1-Maßnahme (Umwandlung von Waldbeständen zum frühzeitigen artenschutzrechtlichen Ausgleich) ist eine externe Ausgleichsmaßnahme auf gemeindeeigenen Waldflächen. Die Maßnahmen wird ebenfalls vertraglich fixiert werden. Der</p> |

| Nr.          | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|--------------|---|---|
|              | <p>von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen. Hierbei weisen wir allerdings daraufhin, dass die in der „artenschutzrechtlichen Prüfung“ als Voraussetzung für den Abschluss der Verbotstatbestände des § 44 Absätze 1-3 Bundesnaturschutzgesetz für erforderlich gehaltenen Maßnahmen V1, V2 und CEF1 bislang nur in den „Hinweisen“ zu den planungsrechtlichen Vorschriften enthalten sind.</p> <p>Es sollte daher geprüft werden, ob diese Maßnahme nicht in die eigentlichen Bebauungsplanfestsetzungen aufzunehmen sind.</p>  | <p>Vertragsentwurf wird zur Offenlage mit dem Landratsamt SBK abgestimmt und rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss unterschrieben (vgl.A.1.2).</p>  |
|              | <p><b>Schreiben zur 36. FNP Änderung der VG Villingen-Schwenningen „Egert IV“</b></p>   |   |
|              | <p><b>Belange der Raumordnung und Landesplanung</b></p>   |   |
| <p>A.9.3</p> | <p>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p><i>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei deren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensauswirkung zu berücksichtigen.</i></p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p>A.9.4</p> | <p>Raumordnerische Stellungnahme</p> <p><i>Zu den vorgelegten Planunterlagen zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Egert“ in Mönchweiler um einen weiteren, ca. 6 ha großen vierten Bauabschnitt (zuzüglich einer ca. 1,4 ha großen Grünfläche) äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</i></p>   |   |
| <p>A.9.5</p> | <p><i>Nach der Flächennutzungsplanbegründung sowie ergänzenden telefonischen und schriftlichen Informationen der VG Villingen-Schwenningen vom 19.03. u. 04.04.2019 dient diese Gewerbeflächen-erweiterung offenbar ausschließlich der notwendigen Erweiterung von 3</i></p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist unter anderem die effiziente und flächensparende Sicherung einer gewerblichen Nutzung durch Nachverdichtung.</p> |



| Nr.   | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------|---|--|
|       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>wonach für diese Planung nach § 10 i. V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Waldumwandlungsverfahren mit einer bereits auf FNP-Ebene notwendigen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist (bei einer betroffenen Waldfläche von über 5 ha ggfs. mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung), so dass der Flächennutzungsplan erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen kann, und</i></li> <li>• <i>wonach diese Umwandlungserklärung nur erteilt werden kann,</i></li> </ul> <p><i>-wenn sichergestellt ist, dass diese Planung auch mit den Belangen des Natur- und Grundwasserschutzes vereinbar ist und</i></p> <p><i>-wenn der Eingriff durch geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen wird.</i></p> <p><i>Im Übrigen weisen wir vor dem Hintergrund dieser forstlichen Fachstellungnahme schon jetzt darauf hin, dass sich die bebaubare Fläche bei dieser Planung voraussichtlich durch den nach LBO erforderlichen Waldabstand verringern wird.</i></p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung gestellt. Hierzu wurde auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A.9.7 | <p><i>Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Aus der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) vom 02.04.2019 geht jedoch hervor, dass diese Planung eine Waldfläche beansprucht, die im Bereich einer „Auerhuhn-relevanten Fläche der Priorität 3“ liegt, wobei die Zone 1-2 direkt angrenzt. Die Anregung unserer Abt. 8, im vorliegenden Fall eine gutachterliche Einschätzung der Zulässigkeit des Eingriffs durch die FVA in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vornehmen zu lassen, wird daher auch aus raumordnerischer Sicht unterstützt.</i></p>  | <p>Nach den Rückmeldungen der FVA und der UNB wird der Eingriff für das Auerwild nicht als erheblich eingestuft.</p> <p>Vgl. Ziffer A.6.12.</p>  |
| A.9.8 | <p><i>Gemäß den Grundsätzen 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP sind bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Nach der Fachstellungnahme unserer Abteilung 8</i></p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet grenzt an einen Denkmalsbereich. Es handelt sich um ein System von Wölbäckern und Hohlwegen. Die Überschneidung</p>  |

| Nr.    | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|--------|---|---|
|        | <p><i>(Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) vom 02.04.2019 befindet sich im Südosten des Plangebietes jedoch ein - in der Plan-UP bislang nicht thematisiertes - Boden- und Kulturdenkmal.</i></p> <p><i>In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sollte daher geprüft werden, ob dieser Bereich nicht von einer Bebauung freigehalten werden kann bzw. sollte.</i></p>  | <p>mit dem Plangebiet ist jedoch so gering, dass das Landesamt für Denkmalpflege hier keine Bedenken hat (vgl. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Ziffer A.11).</p> |
| A.9.9  | <p><i>Nach unserem Raumordnungskataster liegt der nördliche Teil des Plangebietes noch im Wasserschutzgebiet „Wolfsgrube“.</i></p> <p><i>Neben der dort geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind hier deshalb auch die Planziele 4.3.1 ff. LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und von nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.</i></p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplanunterlagen wird auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p>   |
| A.9.10 | <p><i>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass bei der jetzigen Erweiterungsplanung die Verlegung eines Wassergrabens in Richtung Wald notwendig ist.</i></p> <p><i>In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung insoweit auch mit den Grundsätzen 4.3.3 LEP und 3.1.10 LEP in Einklang steht,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und</i></li> <li><i>• wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss.</i></li> </ul> | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine naturnahe Gewässerausbildung wird bei der Gewässerverlegung in Richtung Wald berücksichtigt, ebenso der Hochwasserschutz.</p>            |
| A.9.11 | <p><i>Umweltprüfung</i></p> <p><i>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bauleitpläne i. d. R. eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Planbegründung darzulegen sind (§ 2 a BauGB). Bisher lag den FNP-Änderungsunterlagen jedoch nur ein grober „Prüfrahmen“ bzw. ein erstes Scopingpapier für eine „Plan UP“, jedoch noch keine</i></p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine vollständige Umweltprüfung vorgelegt.</p>   |

| Nr.         | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------------|---|--|
|             | <p><i>vollständige Umweltprüfung i. S. d. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB vor.</i></p> <p><i>Wir regen deshalb an, den auch auf FNP-Ebene notwendigen Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden kann und damit dessen Erkenntnisse noch in das weitere Bauleitplanverfahren einfließen können.</i></p>   |  |
| A.9.12      | <p><b><i>Straßenwesen und Verkehr</i></b></p> <p><i>Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 28.03.2019.</i></p>  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.9.13      | <p><b><i>Belange der Forstwirtschaft</i></b></p> <p><i>Im Hinblick auf die von dieser Planung betroffenen Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 02.04.2019.</i></p>   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.9.14      | <p><b><i>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</i></b></p> <p><i>Im Hinblick auf die von der 36. FNP-Änderung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 01.04.2019.</i></p>   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>A.10</b> | <b>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref.16.3 Kampfmittelbeseitigung</b><br>(Schreiben vom 13.08.2019)  |  |
| A.10.1      | <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weder bei der Aufsiedlung des Gewerbegebiets „Egert“ in Mönchweiler in den letzten Jahrzehnten noch bei den jüngsten Baumaßnahmen für die Firma Weißer+Grießhaber wurden Kampfmittel gefunden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich des Gewerbegebiets keine Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg aufweist.</p> <p>Auf eine Luftbildauswertung wird aus diesen Gründen verzichtet.</p> |

| Nr.         | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|-------------|--|---|
|             | <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 38 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV- Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p> |   |
| <b>A.11</b> | <b>Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege</b><br>(Schreiben vom 05.09.2019)   |   |
| A.11.1      | Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren:  |   |
| A.11.2      | Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht   | Dies wird berücksichtigt.<br>Der Hinweis wird entsprechend modifiziert. |

| Nr.         | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|-------------|--|--|
|             | <p>die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>  |  |
| <b>A.12</b> | <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br/>(Schreiben vom 21.08.2019)</p>   |  |
| A.12.1      | <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.12.2      | <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.<br/>Die entsprechenden Abstimmungen mit den Leitungsträgern werden zu gegebener Zeit vorgenommen.</p> |
| A.12.3      | <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| A.12.4      | <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.<br/>Eine entsprechende Anzeige wird rechtzeitig vorgenommen.</p>                                    |
| A.12.5      | <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.<br/>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!<br/>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
|             | <p><b>Anlage/Planzeichnung</b></p>   |  |

| Nr.         | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag   |
|-------------|--|--|
| <b>A.13</b> | <b>Netze BW GmbH</b><br>(Schreiben vom 09.08.2019)   |  |
| A.13.1      | Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.2      | Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplanes bitten wir - sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanzV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.                                | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Die 110 kV-Leitung überlagert den Geltungsbereich in einem kleinen Teilstück im Bereich der B33. Der Verlauf der Leitung wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Festsetzung eines Leitungsrechts ist jedoch nicht erforderlich, da durch die Leitung innerhalb des Geltungsbereichs keine privaten Flächen betroffen sind.   |
| A.13.3      | Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan (PDF- und DXF-Dateiformat) hervor.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.4      | Die Leitungsachse ist lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich und beträgt im Bereich der B 313 je 19,00 m rechts und links der Leitungsachse. Wir bitten, den Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechend darzustellen.  | Dies wird berücksichtigt.  |
| A.13.5      | In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen:<br><br>„Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“                                    | Dies wird teilweise berücksichtigt.<br><br>Die Leitung inklusive Schutzstreifen befindet sich überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs. In einem kleinen Teilbereich überlagert die Trasse den Bebauungsplan (siehe Planzeichnung). Da es sich aber um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche handelt, ist die Festsetzung eines Leitungsrechts nicht erforderlich.<br><br>In der Begründung wird die Leitung erwähnt. Auf die erläuterten Einschränkungen innerhalb eines Leitungsrechts für die 110-kV-Leitung wird jedoch verzichtet, weil sie für den Bebauungsplan nicht relevant sind. |
| A.13.6      | Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.a. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bauvorschriften ergänzt.   |

| Nr.     | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|---------|---|--|
|         | unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341."  |  |
| A.13.7  | Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.8  | Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, im gesamten Bebauungsplan den Leitungsanschieb mit „110-kV-Ltg. Netze BW" zu bezeichnen.   | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Bezeichnung wird in den Bebauungsplanunterlagen übernommen. |
| A.13.9  | Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Verkehrsflächen vorgesehen.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.13.10 | <p>Dieser Ausweisung von Verkehrsflächen können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</li> <li>• Die Endwuchshöhe von Bäumen und Gehölzen im Schutzstreifen dürfen eine Höhe von 8,5 m nicht überschreiten, um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden</li> <li>• Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 8,5 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</li> <li>• Die max. zulässige Endwuchshöhe für Bäume und Sträucher zwischen Mast Nr. 651 bis Mast Nr. 652 beträgt 788,00 m ü.NN</li> <li>• Die max. zulässigen Höhen für Verkehrsflächen und Geländeoberflächen zwischen Mast Nr. 651 bis Mast Nr. 652 beträgt 779,50 m ü.NN</li> <li>• Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung</li> </ul> | Dies wird berücksichtigt.<br>Die Hinweise im Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.      |

| Nr.         | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|-------------|---|---|
|             | <p>geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Parallelführung langer metallener Strukturen (z.B. Zaun, Metaldach) zur 110-kV-Leitung kann es zu Beeinflussungsspannungen auf dieser kommen. Lange metallene Strukturen sind mit isolierenden Elementen zu unterbrechen und zu erden, um die Schleifenwirkung und damit die Induktion zu vermindern.</li> <li>• Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür wir keine Haftung übernehmen.</li> <li>• Eine Bebauung der Flächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.</li> </ul> |   |
| A.13.11     | <p>Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br/>Bitte überlassen Sie uns eine digitale Fertigung (CD) des genehmigten Bebauungsplanes für unseren Gebrauch.<br/>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>   | Dies wird berücksichtigt.   |
|             | Anlage/Planzeichnung  |   |
| <b>A.14</b> | <b>Vermögen und Bau Baden Württemberg Amt Konstanz</b><br>(Schreiben vom 27.08.2019)  |   |
| A.14.1      | <p>Landeseigene Grundstücke oder Gebäude sind von dem Bebauungsplan „Egert IV“ der Gemeinde Mönchweiler nicht betroffen. Einwände haben wir keine vorzubringen.</p>   | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.14.2      | <p>Wir weisen darauf hin, dass bei geplanten Bauten von über 20 m zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwelle die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg /ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32-Funkbetrieb/ASDBW, Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart im Verfahren zu beteiligen sind. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Höhe vorhergehend aufgestellter Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Kran), punktuelle Anlagen sowie</p>  | <p>Dies wird berücksichtigt.<br/>Die autorisierte Stelle Digitalfunk BW wurde im Verfahren beteiligt. Im Plangebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken des BOS-Digitalrichtfunks. Aktuell gibt es dort auch keine Planungen von Richtfunkstrecken.</p> |

| Nr.         | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------------|---|--|
|             | technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.  |  |
| <b>A.15</b> | <b>Bodensee Wasserversorgung</b><br>(Schreiben vom 28.08.2019)  |  |
| A.15.1      | Den Bebauungsplan „Egert IV“ haben wir geprüft. In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden.   | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.15.2      | Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir dazu auf den Punkt 10.  | Wird zur Kenntnis genommen.  |
| A.15.3      | Wir bitten um Übernahme des Leitungsrechts und den Nutzungseinschränkungen sowohl in den zeichnerischen, als auch in den textlichen Teil des Bebauungsplanes.   | Dies wird nicht berücksichtigt.<br><br>Die bestehenden Anlagen befinden sich laut beigefügtem Plan überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs und sind darüber hinaus außer Betrieb. Vor diesem Hintergrund wird von einer nachrichtlichen Darstellung der bestehenden Anlagen in der Planzeichnung abgesehen.   |
| A.15.4      | <p>Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.),</li> <li>• Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.),</li> <li>• Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.),</li> <li>• Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u. ä.).</li> </ul> | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Die Hinweise werden ergänzt.  |
| A.15.5      | <p>Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen,</li> <li>• Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch</li> </ul>   | Dies wird teilweise berücksichtigt.<br><br>Die bestehenden Anlagen befinden sich innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (B33) und liegen somit innerhalb einer öffentlichen Fläche. Es können keine Regelungen für Bereiche, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, vorgenommen werden.<br><br>Gleichwohl werden die Hinweise in die Bauvorschriften übernommen. |

| Nr.         | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|-------------|--|---|
|             | <p>Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc.,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäude-rückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke,</li> <li>• Übertrag der bestehenden Leitungsrechte der BWV auf neu ausgewiesene Grundstücke im Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.</li> </ul> |   |
| A.15.6      | <p>Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen.   |
|             | <b>Anlagen / Planzeichnungen</b>   |   |
| <b>A.16</b> | <b>terraneis bw GmbH</b><br>(Schreiben vom 09.08.2019)   |   |
| A.16.1      | <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen quer durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Egert IV“ die Erdgashochdruckleitung „Schwarzwaldleitung SWW“ DN 300 MOP 64 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneis bw GmbH.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.16.2      | <p>Daher bitten wir Sie, im zeichnerischen Teil der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 6 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung folgender Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen:</p>   | <p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Verlauf der Leitung wurde in der Planzeichnung mit einem entsprechenden Schutzstreifen als Leitungsrecht zeichnerisch dargestellt sowie in den textlichen Festsetzungen gesichert.</p> |
| A.16.3      | <p><u>Allgemeine Informationen:</u></p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen der „Schwarzwaldleitung SWW“ hat eine Breite von 6 m (3 m</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>   |

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

| Nr.      | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag  |
|----------|---|---|
|          | <p>beiderseits der Rohrachse) und ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</p> |   |
| A.16.3.1 | <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gas-Hochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| A.16.3.2 | <p>So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p>   | <p>Dies wird berücksichtigt.<br/>Dies wird in den Hinweisen klargestellt.</p> |
| A.16.3.3 | <p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| A.16.3.4 | <p>Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| A.16.3.5 | <p>Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gas-Hochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p>                         | <p>Dies wird berücksichtigt.<br/>Dies wird in den Hinweisen klargestellt.</p> |
| A.16.3.6 | <p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohem</p>  | <p>Dies wird berücksichtigt.<br/>Dies wird in den Hinweisen klargestellt.</p> |

| Nr.   | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag          |
|---|---|-----------------------------|
|   | Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.  |                             |
| A.16.3.7  | Bei den weiteren Planungen müssen die diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden. Wir bitten Sie bei zukünftigen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich frühzeitig die terranets bw GmbH (leitungsaus-kunft@terranets-bw.de) zu informieren. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| A.16.4  | Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.<br>Ansonsten stehen wir Ihnen für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen sowie zur Vereinbarung eines Termins vor Ort unter der oben genannten Telefondurchwahl gerne zur Verfügung.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| A.16.5  | Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.  | Dies wird berücksichtigt.   |
| <b>Anlage/ Planunterlagen</b>   |   |                             |
| <b>A.17 Regionalverband Schwarzwald-Baar- Heuberg</b><br>(Schreiben vom 23.09.2019) |   |                             |
| A.17.1  | Entsprechend unserer Stellungnahme vom 29.03.2019 zur im Parallelverfahren durchgeführten 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan „Egert IV“.  | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>A.18 Unitymedia BW GmbH</b><br>(Schreiben vom 24.09.2019)                        |   |                             |
| A.18.1  | Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.<br><br>(Vorgangsnummer: EG-3697)   | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <b>A.19 IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>  |   |                             |

| Nr.  | Stellungnahmen von   | Beschlussvorschlag  |
|--|--|---|
| (Schreiben vom 26.09.2019)   |  |   |
| A.19.1   | Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Egert IV“ ist aus Sicht der regionalen Wirtschaft ausdrücklich zu begrüßen. In der gesamten Wirtschaftsregion Schwarzwald-Baar-Heuberg melden Unternehmen derzeit Bedarf an Gewerbeflächen. Wie unsere Analyse zur Gewerbeflächenentwicklung zeigt, werden neben der reinen Flächenverfügbarkeit zunehmend neue Anforderungen an die Qualität und Infrastruktur des jeweiligen Standortes gestellt.   | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.19.2   | Ein zentraler Aspekt - sowohl für ansässige Unternehmen als auch für die Transportwirtschaft - ist dabei die ausreichende Verfügbarkeit von LKW-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum. Der Bedarf an LKW-Parkraum wird durch die Zunahme des Transportaufkommens in Verbindung mit dem eklatanten Mangel an heimischen Berufskraftfahrern stark zunehmen. Schätzungen zufolge fehlen für den Güterverkehr bundesweit zwischen 30.000 bis 40.000 Stellplätze - diesen Bedarf wird auch der vom Bund vorangetriebene Ausbau des LKW-Parkraums in absehbarer Zeit nicht decken können. | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Ein Ausbau der bestehenden Straßen ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Im Gewerbegebiet „Egert“ sind LKW-Parkplätze im öffentlichen Raum derzeit in ausreichendem Maße vorhanden. Ein durch den Bebauungsplan möglicher zusätzlicher Parkbedarf kann im Gewerbegebiet aufgefangen werden. |
| A.19.3   | Neben der Schaffung von öffentlichen LKW-Stellplätzen ist die Erreichbarkeit ein entscheidendes Kriterium für die Qualität von Gewerbegebieten. Dazu zählt zunächst die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz und die Befahrbarkeit auch mit Großraum- und Schwerlasttransportern. Um die Verkehrsbelastung, zu reduzieren, empfehlen wir eine Anbindung an das Radwegenetz und den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Deshalb begrüßen wir auch das Vorhaben, alternative Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen und dafür Flächen einzuräumen.                  | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| A.19.4   | Wir bitten Sie, diese Belange der regionalen Wirtschaft zu berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.  | Wird zur Kenntnis genommen.   |
| <b>A.20 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</b><br>(Schreiben vom 14.10.2019) |  |   |
| A.20.1   | Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des Landesnaturschutzverbands und der BUND Regionalverbandes  | Wird zur Kenntnis genommen.   |

| Nr.    | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|--------|---|--|
|        | Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die verspätete Abgabe bitten wir zu entschuldigen.  |  |
| A.20.2 | <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 12.4.19.:</p> <p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Egert II“ vom 22.11.90. Wie Sie daraus entnehmen können, weisen die dortigen Waldränder durchaus eine Habitat Funktion auch für bedrohte Arten auf. Bekannt sind uns aufgrund von Beobachtungen die genannten Schmetterlingsarten, die in der Roten Liste Baden-Württemberg Vorwarnstufe und Stufe 3 gelistet. D.h. ihre Bestände sind rückläufig und damit schutzwürdig. Weitere relevante Artenvorkommen (Vögel, Reptilien, Säuger) können unsererseits nicht ausgeschlossen werden und sind zu prüfen. Aus Gründen des Artenschutzes halten wir zumindest für die Arten der Roten Liste eine Relevanzprüfung - auch im Hinblick auf die lokale Population, mit Festlegung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich. Diese linearen Randstrukturen weisen zudem - auch wenn nicht in der Biotopverbundplanung des Landes enthalten, durchaus Vernetzungsfunktionen auf: hier entlang des Waldrandes (einzige Offenlandvernetzungslinie zwischen Bundesstraße und Wald). Wie in der Stellungnahme vom 22.11.90 skizziert, sind mit dem Erhalt bzw. Einplanung unbebauter, extensiver Grün- bzw. von Brachflächen der Fortbestand solcher Habitate durchaus zu gewährleisten. Für die Überbauung der geplanten Erweiterungsflächen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dazu schlagen wir vor, die begonnenen und viel versprechenden Feuchtgebietsgestaltungen im Germanswald weiterzuführen.</i></p> | <p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zur Beurteilung der faunistischen Bestandssituation wird im Umweltbericht nicht auf die Daten von 1990 zurückgegriffen sondern auf die Daten von ZINKE (2006) und auf die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg vom 22.11.2018 zur „1. Änderung des Bebauungsplans Egert II“.</p> <p>Basierend auf diesen beiden Grundlagen werden beim Tagfaltervorkommen des Plangebietes eine Art der Roten Liste Baden-Württemberg und zwei Arten der Vorwarnstufe festgestellt. Da alle vorkommenden Tagfalterarten nicht dem speziellen Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG unterliegen, sind bei einer Beeinträchtigung dieser Arten bzw. ihrer Lebensstätten artspezifische Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl werden durch die geplanten Maßnahmen „Waldrandgestaltung“ und „naturnahe Grabengestaltung“ Landschaftselemente hergestellt, die für die Tagfalterfauna günstige Lebensräume darstellen.</p> <p>Für die weiteren genannten artenschutzrelevanten Artengruppen (u.a. Vögel, Reptilien, Säuger) wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Relevanzprüfungen durchgeführt mit folgendem Ergebnis: Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung mit Bestandserfassung (und in der Folge frühzeitigen artspezifische Ausgleichsmaßnahmen) ist für Vögel erforderlich. Dagegen besteht kein weiterer Prüfbedarf für Säuger, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer und Pflanzen.</p> <p>Extensive Grünflächen werden durch die geplante niederwaldartige Ausbildung des Waldrandes und die geplante naturnahe Grabenausbildung entstehen. Ihnen kommt eine Biotopverbundfunktion zu.</p> <p>Zu den Ausgleichsmaßnahmenflächen zählt u.a. eine Waldfläche an „Harzlochweg“ im Germanswald, wo die naturnahe Umgestaltung des Waldbestands hin zu einem moorwaldartigen Charakter geplant ist.</p> |
| A.20.3 | <p>Wir begrüßen in den Festsetzungen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dachbegrünung</li> <li>• die Fassadenbegrünung</li> <li>• die standortgerechte Wiesenansaat öffentlicher Flächen: wünschenswert wäre die ebenso für die privaten Grünflächen!</li> </ul>   | <p>Die Anregungen werden teilweise zurückgewiesen.</p> <p>Die standortgerechte Wiesenansaat und das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz auf privaten Grünflächen werden nicht festgesetzt. Unter Abwägung zwischen dem auf privaten Baugrundstücken in einem Gewerbegebiet begrenzten ökologischen Nutzen einerseits und den mit der Festsetzung verbundenen Nutzungseinschränkungen für</p>   |

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

| Nr.         | Stellungnahmen von  | Beschlussvorschlag   |
|-------------|---|--|
|             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz auf öffentlichen Grünflächen: wünschenswert wäre die ebenso für die privaten Grünflächen!</li> <li>• Minimierung von Bodenversiegelung</li> <li>• die naturnahe Ausgestaltung der Versickerungsmulden</li> <li>• die Anlage eines gestuften Waldrandes im Bereich der 30m-Zone: dieser sollte unbedingt auch einen mind. 3m breiten Saum aufweisen, der nur abschnittsweise gemäht wird (max. 30%/Jahr). Dadurch können die bisher vorhandenen Saumstrukturen ersetzt und verbessert werden.</li> </ul> <p>Daher sind diese Festsetzungen beizubehalten bzw. ggf. zu ergänzen.</p> | <p>die Grundstückseigentümer andererseits, sollen die genannten Maßnahmen nur für die öffentlichen Grünflächen festgesetzt werden.</p> <p>Eine Saum- und Hochstaudenflur als Teil der naturnahen Waldrandausbildung ist ebenso vorgesehen wie eine abschnittsweise zweijährliche Mahd (50% / Jahr) Eine seltenere Mahd (max. 30% / Jahr) wird aus Gründen der frühzeitigen Gehölzbekämpfung abgelehnt.</p>   |
| A.20.4      | <p>Noch keine Aussagen liegen zu den CEF-Maßnahmen für den Waldlaubsänger und das Auerhuhn vor. Bzgl. des Waldlaubsängers weisen wir auf ein Forschungsprojekt der Vogelwarte Sempach hin, die diesbezügliche Maßnahmen untersucht hat (vgl. <a href="https://www.vogelwarte.ch/de/projekte/prioritaetsarten/waldlaubsanger">https://www.vogelwarte.ch/de/projekte/prioritaetsarten/waldlaubsanger</a>).</p> <p>Verbleibender Ausgleichsbedarf sollte mit einer Weiterentwicklung der Teichanlagen im Germanswald erbracht werden.</p>  | <p>Nach den Rückmeldungen der FVA und der UNB wird der Eingriff für das Auerwild nicht als erheblich eingestuft.</p> <p>Vgl. Ziffer A.6.12.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass durch das Vorhaben eine stark gefährdete Art (Waldlaubsänger) betroffen ist. Für diese werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Weiterentwicklung der Teichanlagen im Germanswald – als Ausgleichsmaßnahme – wurde geprüft. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden sind jedoch anderweitige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf Gemarkung Mönchweiler vorgesehen.</p> |
| <b>A.21</b> | <b>Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS 2030</b><br>(Schreiben vom 06.02.2020)   |  |
| A.21.1      | <p>Im angefragten Planungsgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken des BOS-Digitalrichtfunks. Aktuell sind dort auch mit Stand heute keine Planungen von Richtfunkstrecken von uns.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   |

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

|            |   |
|------------|---|
| <b>B.1</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt</b><br>(Schreiben vom 03.09.2019)      |
| <b>B.2</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt</b><br>(Schreiben vom 09.08.2019) |

|             |   |
|-------------|---|
| <b>B.3</b>  | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b><br>(Schreiben vom 12.08.2019)         |
| <b>B.4</b>  | <b>Polizeipräsidium Tuttlingen</b><br>(Schreiben vom 26.08.2018)  |
| <b>B.5</b>  | <b>GVV Raumschaft Triberg</b><br>(Schreiben vom 27.08.2019)   |
| <b>B.6</b>  | <b>Stadt Villingen-Schwenningen</b><br>(Schreiben vom 23.08.2019)   |
| <b>B.7</b>  | <b>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen Umweltbüro</b><br>(Schreiben vom 01.09.2019) – Keine weitere Beteiligung |
| <b>B.8</b>  | <b>Stadt St. Georgen im Schwarzwald</b><br>(Schreiben vom 17.09.2019) – Keine weitere Beteiligung                     |
| <b>B.9</b>  | <b>ASDBW Ref.32 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei</b><br>(Schreiben vom 27.08.2019)                    |
| <b>B.10</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden</b>  |
| <b>B.11</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege</b>   |
| <b>B.12</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt</b>   |
| <b>B.13</b> | <b>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft und Agrarförderung</b>                                     |
| <b>B.14</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Heuberg Naturschutzbeauftragter</b>   |
| <b>B.15</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Heuberg Forstamt</b>  |
| <b>B.16</b> | <b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Heuberg Straßenbauamt</b>   |
| <b>B.17</b> | <b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>   |
| <b>B.18</b> | <b>BUND</b>   |
| <b>B.19</b> | <b>VVG Villingen-Schwenningen</b>   |
| <b>B.20</b> | <b>Gemeinde Unterkirnach</b>  |
| <b>B.21</b> | <b>Gemeinde Königfeld</b>   |
| <b>B.22</b> | <b>Deutsche Bahn AG</b>   |
| <b>B.23</b> | <b>Energie Dienst Netze GmbH</b>  |
| <b>B.24</b> | <b>PYUR</b>   |
| <b>B.25</b> | <b>Stadtwerke Villingen-Schwenningen</b>  |
| <b>B.26</b> | <b>Zweckverband Breitbandversorgung</b>   |
| <b>B.27</b> | <b>EnBW Regional AG</b>   |
| <b>B.28</b> | <b>Handwerkskammer Konstanz</b>   |
| <b>B.29</b> | <b>Nabu Deutschland</b>   |
| <b>B.30</b> | <b>Schwarzwald Tourismus GmbH</b>   |
| <b>B.31</b> | <b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt</b>  |

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

- Keine Stellungnahmen eingegangen -